

# Gefahr/gut

Sicher in der Gefahrgut-Praxis

06 | 2015

[www.gefahrgut-online.de](http://www.gefahrgut-online.de)

Verlag Heinrich Vogel | ISSN 0944-6117 | 7694

## Die Pflicht ruft

**RSEB** Die Durchführungsrichtlinien erklären, wie die Gefahrgutverordnung auszulegen ist. Wichtige Frage: Wer hat wofür die Verantwortung?

Grundsätzlich sollen die Durchführungsrichtlinien RSEB den Vollzugsbehörden eine Handhabe liefern, wie die Regelungen der Gefahrgutverordnung GGVSEB auszulegen sind. Gleichzeitig wollen sie aber auch den Betroffenen in Wirtschaft und Gewerbe die Anwendung der Bestimmungen erleichtern. Deshalb warten alle Gefahrgutverantwortlichen mit Interesse auf die RSEB 2015, die voraussichtlich Ende Juni bekannt gegeben werden.

### Die Änderungen stehen fest

Auch wenn die Veröffentlichung noch bevorsteht, stehen die Änderungen und Ergänzungen der Richtlinien bereits fest (siehe Seite 10). Wichtig sind dabei nicht zuletzt die Auswirkungen auf den Bußgeldkatalog in Anlage 7, wo einige Punkte neu formuliert und eingefügt wurden.

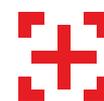
Lange bevor Buß- und Verwarnungsgelder zu Buche schlagen, ist jedoch zu klären, wer im Unternehmen für welche Aufgaben zuständig ist. Vom Auftraggeber des Absenders über Verlader und Beförderer bis zum Empfänger kennt das Gefahrgutrecht viele Funktionen in der Transportkette, denen nach GGVSEB konkrete Pflichten zugeordnet sind. Jedes Unternehmen sollte die Verantwortlichkeiten deshalb klar und eindeutig delegieren und seine Mitarbeiter entsprechend schulen (siehe Seite 6).

Besonderes Augenmerk müssen externe Gefahrgutbeauftragte auf Pflichten und Vorschriften richten, da sie in der Regel für mehrere Auftraggeber in die Haftung eintreten und entsprechend belangt werden können (Seite 15). Interessant auch, worauf manche Gewerbeaufsichtsämter

Thema des Monats:  
**Bußgeldverfahren**

- Pflichten nach GGVSEB
- Änderungen der RSEB 2015
- Kontrollschwerpunkt Lithiumbatterien
- Haftung des Gefahrgutbeauftragten
- Praxisbeispiel Fahrzeugkontrolle

bei ihren Kontrollen achten (Seite 14). Und schließlich zeigt das Beispiel einer Fahrzeugkontrolle, was die Verantwortlichen machen sollten, wollen sie Bußgeldverfahren nach Möglichkeit vermeiden (Seite 18).  
*Rudolf Gebhardt*



**Online mehr** Das Plus für alle Abonnenten

**Fachinfopaket** Überall dort, wo Sie im Heft das große rote Plus sehen, finden Sie weitere Informationen, Übersichten und Checklisten zum Thema unter [www.gefahrgut-online.de](http://www.gefahrgut-online.de)  
**Redaktion:** [gefahrgut@springer.com](mailto:gefahrgut@springer.com)

